



## Informationen zur Waisenrente

---

### Wann hat das Kind eines Mitgliedes Anspruch auf Waisenrente ?

Nach dem Tod des Mitgliedes können dessen Kinder eine Waisenrente erhalten.

Kinder sind leibliche Kinder sowie Adoptivkinder eines Mitgliedes, wenn die Adoption mindestens drei Jahre vor dem Tod des Mitgliedes und vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt ist.

Eine Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt werden, dass sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Waisenrente wird auch für dasjenige Kind gewährt, dass bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Leistung wird für die Dauer dieses Zustandes gewährt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus.

---

### Wie berechnet sich die Waisenrente ?

Die Halbwaisenrente beträgt bis zum Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes folgenden Kalendermonats 30 % und anschließend 1/6 der monatlichen Rente des verstorbenen Mitgliedes. Die Vollwaisenrente beträgt bis zum Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes folgenden Kalendermonats 50 % und anschließend 1/3 der monatlichen Rente des verstorbenen Mitgliedes.

---

### Wird anderweitiges Einkommen auf die Waisenrente angerechnet ?

Nein. Es findet keine Einkommensanrechnung statt.

---

**Wie wird eine Waisenrente beantragt und wann beginnt die Zahlung ?**

Die Zahlung der Waisenrente muss beantragt werden. Für den Erstantrag stellen wir ein vorbereitetes Antragsformular zur Verfügung.

Der Rentenanspruch für minderjährige Waisen ist von ihren gesetzlichen Vertretern zu stellen. Volljährige Waisen müssen ihre Rente selbst beantragen.

Die Rentenzahlung beginnt ab dem auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat. Wir zahlen die Rente aber erst dann aus, wenn dies beantragt wurde. Eine rückwirkende Zahlung ist für maximal zwei der Antragstellung vorausgehende Monate möglich. Deshalb ist es wichtig, dass der Rentenanspruch rechtzeitig gestellt wird.

---

**Wie lange wird die Waisenrente gezahlt ?**

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Eine anschließende Weitergewährung der Waisenrente muss schriftlich beantragt werden. Dabei ist ein Nachweis über die Schul- oder Berufsausbildung bzw. die Ableistung eines Freiwilligendienstes zu erbringen. Die Rente wird für die Dauer der nachgewiesenen Ausbildung befristet weitergewährt. Ist die Ausbildung nach Ablauf der Befristung noch nicht beendet, müssen Sie wiederum die Weitergewährung der Rente mit entsprechenden Nachweisen beantragen. Für die rechtzeitige Antragstellung sind Sie selbst verantwortlich. Eine rückwirkende Zahlung ist für maximal zwei der Antragstellung vorausgehende Monate möglich.

Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

Wenn vor Vollendung des 27. Lebensjahres ein gesetzlicher Wehr- oder Zivildienst abgeleistet wurde und sich die Ausbildung dadurch verzögerte, wird die Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.

---

**Stellt ein Praktikum eine Ausbildung im Sinne der Satzung dar ?**

Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

---

**Wie werden Freiwilligendienste berücksichtigt ?**

Die ersten 12 Monate eines freiwilligen Dienstes (z. B. freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr etc.) im Sinne von § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 d Einkommensteuergesetz gelten als Ausbildung.

---

---

**Wird eine Zweitausbildung bezuschusst ?**

Eine Zweitausbildung berechtigt nicht zum Bezug einer Waisenrente. Es sei denn, es handelt sich um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauende höhere Ausbildungsstufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes. Ein Promotionsstudium stellt keine Berufsausbildung dar. Sie dient als Nachweis der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.

---

**Kann die Waisenrente während einer Ausbildungsunterbrechung weitergewährt werden ?**

Tritt eine Unterbrechung zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ein, kann die Waisenrente bis zu vier Monate weitergewährt werden.

---

**Wann erlischt der Anspruch auf Waisenrente ?**

Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nicht, wenn das Kind bei Eintritt des Leistungsfalls verheiratet ist. Die Waisenrente entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind heiratet. Wenn der Ehegatte zur Unterhaltsleistung nicht in der Lage ist, kann die Waisenrente weitergezahlt werden.

---

**Wie wird die Waisenrente besteuert ?**

Ihre Waisenrentenbezüge sind steuerrechtlich Einkünfte und unterliegen damit grundsätzlich der Einkommensteuer. Einzelheiten finden Sie in unserem Informationsblatt zur Besteuerung von Renten.

---

**Wie wirkt sich der Bezug einer Waisenrente auf die Krankenversicherungspflicht aus ?**

Empfänger von Waisenrenten sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn das verstorbene Mitglied zuletzt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten unseres Versorgungswerkes befreit war.

Grundsätzlich ist die Waisenrente bis zum Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Familienversicherung in der Krankenversicherung beitragsfrei. Zusätzliche Einnahmen neben der Waisenrente (z. B. Arbeitseinkommen) sind hingegen beitragspflichtig.

Nähere Informationen zur Versicherungs- und Beitragspflicht erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse.